

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom 15. Juni 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

² Er orientiert sich dabei an den Taxen der Alters- und Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sowie der kantonalen Spitäler für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.

§ 2a^{bis} (neu)

Zusatzbeiträge

¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.

² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom \$ für rechtskräftig erklärt.

§ 2a^{ter} (neu)**Zuständigkeiten**

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.

² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihre Niederlassung hatte.

³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.

§ 2a^{quater} (neu)**Begrenzung**

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement die Zusatzbeiträge begrenzen.

² Kann die Einwohnergemeinde einer Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten, in welchem der begrenzte Zusatzbeitrag zur Finanzierung ausreicht, so sind die Begrenzungen unwirksam, und es gilt § 2a^{bis}.

³ Keine Begrenzung ist gegenüber Personen zulässig, die sich aus medizinischen Gründen auf der Langzeitpflegeabteilung in einem Spital oder einer psychiatrischen Klinik im Kanton Basel-Landschaft aufhalten.

§ 2a^{quingies} (neu)**Rückzahlung, Übergangsrecht**

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement:

- a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;
- b. Übergangsregelungen zu § 2a^{quater} Absatz 1 sowie zu Buchstabe a für Personen vorsehen, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung vom \$\$\$ in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.

² Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss § 2a^{quater} Absatz 1 sowie gemäss Absatz 1 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindezuständigkeiten an die Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.

³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.**1.**

Der Erlass SGS 185 (Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 15c Abs. 2 (geändert)

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohner und Einwohnerinnen sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

2.

Der Erlass SGS 854 (Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20. Oktober 2005) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV¹⁾ nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) GS 25.130, SGS 833

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Liestal, 15. Juni 2017

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schoch

der Landschreiber: Vetter